

Information zu Verordnungen in der GKV

Oktober 2020
Ergänzung Juni 2021

Digitale Gesundheitsanwendungen: Apps zu Lasten der GKV verordnungsfähig

Leistungsanspruch der Versicherten erweitert

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurde der Leistungsanspruch der Versicherten auf digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) erweitert. Damit wurde eine neue Leistungskategorie geschaffen. Digitale Gesundheitsanwendungen umfassen dabei sowohl sogenannte native Apps, die über die gängigen Smartphone-Systeme angewendet werden, oder auch webbasierte Anwendungen, die in der Regel über den Internetbrowser laufen.

Verzeichnis der verordnungsfähigen DiGA - Bewertungsverfahren beim BfArM

Welche konkreten Apps von den Versicherten in Anspruch genommen werden können, legt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in einem Verzeichnis, dem DiGA-Verzeichnis fest. Nur dort gelistete Apps können von Ihnen verordnet werden! Da die Implementierung durch die PVS-Hersteller einige Zeit in Anspruch nimmt, wird zum Start des Verzeichnisses eine händische Verordnung erforderlich sein. Unter <https://diga.bfarm.de/de> können übergangsweise die erforderlichen Informationen für die Verordnung entnommen werden.

App auf Rezept oder per Antrag bei der Krankenkasse

Versicherte haben zwei Möglichkeiten, Apps als Kassenleistung zu nutzen:

- Ärzte/Psychotherapeuten können ihren Patienten Apps verordnen, wenn es medizinisch sinnvoll ist
oder
- Krankenkassen können auf Antrag der Versicherten die Kosten übernehmen, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt.

In beiden Fällen geht es immer nur um die Anwendungen, die im DiGA-Verzeichnis des BfArM aufgeführt sind.

Wollen sich Versicherte eine DiGA per Antrag bei ihrer Krankenkasse beschaffen, müssen sie eine entsprechende Indikation nachweisen. Diese kann sich beispielsweise aus den Behandlungsunterlagen ergeben, die dem Versicherten vorliegen. Ein ärztliches Verfahren ist hierfür nicht vorgesehen.

Ärztliche Verordnung – Angaben auf Formular 16

Für die Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen nutzen Ärzte und Psychotherapeuten das Formular 16. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- Eineindeutige Verzeichnisnummer

Mit Aufnahme in das Verzeichnis erhält jede DiGA eine eindeutige ID, voraussichtlich im PZN Format, die auf die Verordnung aufgetragen wird. Bei indikationsübergreifenden Anwendungen soll jedem Indikationsgebiet eine eigene ID zugeordnet werden, sodass keine gesonderten Diagnoseangaben notwendig sind. Sollte für eine App noch keine ID vergeben sein, ist die Bezeichnung der Anwendung anzugeben.

- Verordnungsdauer in Tagen

Ärzte geben auf dem Formular die Verordnungsdauer in Tagen an. Es ist vorgesehen, dass für jede App im Verzeichnis eine empfohlene Mindest- und eventuelle Höchstdauer der Nutzung hinterlegt wird.

Zudem wird aktuell noch vom BfArM geprüft, ob auch die Verordnungsdauer in die eindeutige ID integriert werden kann.

Psychologische Psychotherapeuten können für die Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen Muster 16 Vordrucke beim [Paul-Albrechts-Verlag](#) bestellen.

Auch wenn die Verordnung der digitalen Gesundheitsanwendungen über das Muster 16 erfolgt, gehen die Kosten nicht in Ihr Richtgrößenvolumen Arzneimittel ein, da es sich dabei um einen anderen eigenen Leistungsbereich handelt!

Einlösen der Verordnung durch Versicherte bei ihrer Krankenkasse

Patienten wenden sich mit der Verordnung an ihre Krankenkasse. Diese prüft den generellen Leistungsanspruch (eine Leistungsprüfung wird nicht durchgeführt) und generiert einen Rezeptcode (Zeichenkette und QR-Code). Danach lädt sich der Patient die DiGA im jeweiligen App-Store herunter oder ruft die Webanwendung auf. Dort gibt er den Rezept-Code ein beziehungsweise scannt den QRCode.

Vergütung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Leistung geregelt (25.03.2021)

Für das Ausstellen der Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen, die dauerhaft im Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet sind, erhalten Ärzte und Psychotherapeuten rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine Vergütung. Die Abrechnung erfolgt über die bekanntgegebenen GOP.

Die Regelung gilt für Ärzte und Psychotherapeuten, die Patienten ab 18 Jahren behandeln. Erst ab diesem Alter dürfen Apps verordnet werden. Das hat der Erweiterte Bewertungsausschuss entschieden. Zudem hat er eine Vergütung für Leistungen, die mit der Web-Anwendung „somnio“ zur Behandlung von Ein- und Durchschlafstörungen verbunden sind, festgelegt.

Da mit der Einführung digitaler Gesundheitsanwendungen nach wie vor einige Punkte noch nicht abschließend geklärt sind, gibt diese InVo lediglich den aktuellen Stand der Informationen wieder. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie informieren bzw. diese InVo aktualisieren.